

Die geplanten Massenpensionierungen von Staatsbeamten.

Zuschrift aus Richterkreisen.

In wenigen Tagen soll eine Verfügung Gesetzeskraft erhalten, die das Todesurteil für die von ihr Betroffenen bedeutet. Dem Vernehmen nach sollen nämlich alle richterlichen Beamten und Richteramtsanwärter mit einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren gegen eine Abfertigung aus dem Staatsdienst entlassen werden. Auch alle Richter, sofern sie das 60. Lebensjahr erreicht und 35 Dienstjahre vollstreckt haben, sollen unwiderruflich mit 31. Dezember l. J. pensioniert werden. Eine ähnliche Maßregel, die, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, Richter mit dreißigjähriger Dienstzeit betrifft, soll in den ersten Monaten des nächsten Jahres bevorstehen. Im weiteren Verlaufe soll durch eine Art „Ballotagesystem“ die Entbehrlichkeit der richterlichen Beamten, die ein Dienstalter zwischen fünf und dreißig Jahren aufweisen, festgestellt und deren Versetzung in den zeitlichen Ruhestand durchgeführt werden.

Es ist nun allerdings die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des Richters auf einige Zeit suspendiert worden. Wenn dies rechtfertigt keineswegs diese so scharfe und zugleich antisoziale Maßregel. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung und Ausführung, zu welcher traurigen und in ihren Wirkungen unübersehbaren Folgen die angeordneten Maßnahmen für die davon Betroffenen führen müssen. Sie bedeuten nahezu den blügenderen Teil für die unschuldigen Opfer, welche von diesem Schicksal ereilt werden würden. Dies gilt vornehmlich von der Gruppe der jüngsten Beamten mit einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren und wohl nicht minder, vielleicht sogar in erhöhtem Maße von den Beamten, welche in einer Dienstzeit zwischen fünf und dreißig Jahren stehend, als überzählig und entbehrlich eliminiert werden sollen. Am ehesten erscheint die angeordnete Maßregel wohl hinsichtlich der ältesten richterlichen Beamten gerechtfertigt, weil ihnen ja faktisch durch ihre zwangsweise Pensionierung kein Schaden erwächst, sofern man ihnen als in der Aktivität genossenen Bezüge ansieht.

Es ist bei der Wirkung der Maßregel auf die jüngeren und jüngsten richterlichen Beamten, beziehungsweise Richteramtskandidaten auch der Umstand nicht zu übersehen, das just der Zeitpunkt zu dieser Maßnahme der wenigst günstige ist, weil gerade

jetzt die gesamten staatlichen Verhältnisse und die Lage des Arbeitsmarktes ganz ungeklärt sind, wozu noch kommt, daß das Angebot Dienstsuchender durch die bevorstehenden militärischen Massenpensionierungen und das noch immer nicht beendete Rückströmen zahlreicher Personen aus dem Felde in höchst ungünstiger Weise beeinflusst und gesteigert wird. Die durch diese Maßnahmen Betroffenen würden also brotlos gemacht, beziehungsweise in ihrem Arbeitseinkommen bedeutend geschädigt werden und so das geistige Proletariat nur vermehren. Zudem sollen die Maßnahmen ohne Wissen und Willen der Beteiligten erfolgen, und all dies zur Zeit der ärgsten Teuerung!

Die im vorstehenden besprochenen Maßregeln würden übrigens eine so bedeutende Zunahme der Arbeitslast für die andern durch die letzten Kriegsjahre ohnehin ins Ungemessene überlasteten Richter bedeuten, daß es bald zu einem Zusammenbruche der gerichtlichen Tätigkeit zum Schaden der Recht suchenden Parteien kommen müßte, sodaß der baldige Widerruf der im Zuge befindlichen Anordnungen zu erwarten wäre.

Dieselben Bedenken treffen auch bei der gesamten übrigen deutschösterreichischen Staatsbeamtenschaft zu, insoweit sie durch die vorgeschilderten, auf ihre Reduktion abzielenden Aktionen berührt wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die beabsichtigte Entlassung der jüngsten Beamten und Beamtenanwärter entweder ganz fallen zu lassen oder doch auf einen günstigeren Zeitpunkt, bis zum Eintritt halbwegs normaler Verhältnisse, also um etwa zwei bis drei Jahre, zu verschieben wäre. Unhaltbar erscheint aber wohl das Projekt bezüglich der älteren Staatsbeamten in einem Dienstalter von fünf bis dreißig Jahren, da älteren Männern wohl schwerlich eine neue Berufswahl in vorgerücktem Alter zugemutet werden könne.